



1/2

Allgemeine Polizeiverordnung - Polizeiverordnung der Stadt Heilbronn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (APoVO)

vom 18. Dezember 2015

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Januar 2016¹

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 12. Januar 1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18. Dezember 2015 verordnet:

Inhalt

I. Abschnitt – Allgemeines	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
II. Abschnitt – Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 2 Nachtruhe und unzulässiger Lärm	3
§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen	3
§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen	4
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6 Lärm durch Tiere.....	4
§ 7 Wertstoffcontainer.....	4

¹ Geändert durch Verordnung vom
22.06.20 (Amtsbl. Nr. 13 vom 01.07.20), in Kraft ab 02.07.20



III. Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten und allgemeine Ordnungsvorschriften ...	5
§ 8 Benutzung von Sport- und Spielplätzen	5
§ 9 Behandlung von Fahrzeugen.....	5
§ 10 Benutzung öffentlicher Wasseranlagen	5
§ 11 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe	6
§ 12 Bereitstellen von Abfällen zur Verwertung	6
§ 13 Verabreichen von Lebensmitteln im Freien	6
§ 14 Gefahren durch Tiere	6
§ 15 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel	7
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	7
§ 17 Zelten und Campen.....	7
§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	7
§ 19 Belästigung der Allgemeinheit	8
§ 20 Kontaktaufnahme im Sperrbezirk.....	8
§ 21 Springen von Brücken in den Neckar und in den Kanalhafen.....	8
IV. Abschnitt – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	9
§ 22 Ordnungsvorschriften.....	9
V. Abschnitt – Anbringen von Hausnummern.....	9
§ 23 Hausnummern	9
VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen	10
§ 24 Zulassung von Ausnahmen.....	10
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 26 Inkrafttreten	12

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Treppen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen bzw. Andienungsbuchten; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.



(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung bzw. Entspannung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen einschließlich der Verkehrsgrünanlagen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zählen auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, die dem öffentlichen Nutzen dienen.

(3) Allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze sind den öffentlichen Grün und Erholungsanlagen gleichgestellt. Spielplätze sind Kinderspielplätze sowie Bolzplätze, Ballspielfelder und sonstige mit Spielgeräten ausgestatteten Spielflächen. Kinderspielplätze sind Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören die gesamten eingefriedeten Bereiche der Spielplätze einschließlich der Einfriedung. Soweit keine Einfriedung vorhanden ist, zählen zu den öffentlichen Spielplätzen auch die Flächen, die erkennbar dem Aufenthalt der spielenden Personen sowie von Aufsichtsperson dienen (z.B. Ruhebänke, Wiesen- oder Wegeflächen zwischen den und um die Spieleinrichtungen usw.).

II. Abschnitt – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Nachtruhe und unzulässiger Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass in den Monaten April bis September in der Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen.
- (2) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm).
- (3) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen

- (1) Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.



(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
- b) für amtlichen Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

- (1) Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden sind so zu betreiben, dass kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 Satz 1 fallen nicht die bis 22:00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik-, Gesang- und Sportvereine.
- (3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht von 20:00 bis 07:00 Uhr ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (2) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, z.B. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute wie Bellen, Heulen oder Krähen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Wertstoffcontainer

Allgemein zugängliche Wertstoffcontainer dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr benutzt werden.



III. Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten und allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 8

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten. Vom Absatz 1 Satz 1 sind der unter Aufsicht bis 22:00 Uhr durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen, die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebs sowie Kinderspielplätze ausgenommen.
- (2) Sofern das Schulgelände (z.B. Schulhof oder Schulsportplatz) nach der Beschilderung bzw. Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden kann, ist dieses mit den Plätzen nach Abs. 1 gleichgestellt. Die Regelungen in Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie dem Schulgelände nach Abs. 2 darf kein Alkohol konsumiert oder mitgeführt werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.
- (4) Spielplätze und deren Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen nur von Personen, die zu dieser Altersgruppe gehören, benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele dürfen auf Spielplätzen nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. den hierfür ausgewiesenen Plätzen gespielt werden.
- (6) Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (7) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
- (8) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 9

Behandlung von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen oder das Wechseln von Betriebsmitteln bei Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht instandgesetzt werden (Kleinreparatur), sofern am Verkehr Teilnehmende hierdurch beeinträchtigt werden können.

§ 10

Benutzung öffentlicher Wasseranlagen

Öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist untersagt, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen und Wasser zu entnehmen.



§ 11

Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- oder Gewerbeabfälle, bzw. Altpapier einzuwerfen.

§ 12

Bereitstellen von Abfällen zur Verwertung

(1) Abfälle zur Verwertung (z.B. Leichtverpackungen im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne oder Altpapier bzw. Altpapier in der blauen Tonne usw.) dürfen frühestens ab 18:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bereitsteller hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Abholung der in Satz 1 genannten Abfälle zu überzeugen. Dabei hat er ggf. gelbe oder blaue Tonnen und nicht abgeholte Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.

(2) Der in Abs. 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf nur am Rand der an das Gebäude angrenzenden Straße bereitgestellt werden, in dem dieser angefallen ist (z.B. Wohngebäude eines Personenhaushaltes, Geschäftsgebäude usw.). Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Stadt Heilbronn in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmt.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn bleiben unberührt.

§ 13

Verabreichen von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu leeren.

§ 14

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder keine Personen durch Geruch erheblich belästigt werden.

(2) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind Hunde sicher an der Leine zu führen:

1. auf öffentlichen Straßen,
2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
3. auf Märkten,
4. an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
5. bei öffentlichen Menschenansammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie
6. in besonders ausgeschilderten Bereichen.



Von der Leinenpflicht nach Satz 1 sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde ausgenommen. Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, höchstens jedoch bis zu zwei Meter Länge.

(3) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Personen, die einen Hund führen, haben ihn von öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und vom Schulgelände fernzuhalten.

(4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen sowie anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- oder Sportplätzen, in fremden Vorgärten oder in der Feldflur verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß, grundsätzlich im privaten Restmüll, zu entsorgen. Ausnahmsweise kann die Entsorgung bei Nutzung von verschlossenen, witterungsfesten Leichtverpackungen in öffentlichen Abfallkörben erfolgen.

§ 15

Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17

Zelten und Campen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.



Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, sowie für Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verteiler-, Schalt- und Steuerungskästen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere wenn keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht bedroht wird.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen;
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten;
3. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern;
4. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das gewerbsmäßig organisierte Betteln oder das Betteln mittels oder mit Minderjährigen;
5. das Verrichten der Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen, das Verbot gilt auch auf/an vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen/Gebäuden;
6. das Spucken;
7. Pflanzungen, Einrichtungen oder Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Spielgeräte und Papierkörbe zweckwidrig zu benutzen, insbesondere zu verunreinigen, oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
9. Gegenstände oder Stoffe wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 20

Kontaktaufnahme im Sperrbezirk

Die Kontaktaufnahme zu Personen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, ist im Sperrbezirk gemäß der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung untersagt.

§ 21

Springen von Brücken in den Neckar und in den Kanalhafen

Das Springen von Brücken in den Neckar und in den Kanalhafen ist untersagt. Vorschriften, welche die Benutzung des Neckars wie z.B. die Binnenschiffahrtsstraßenordnung oder von Schleusenanlagen regeln, bleiben unberührt.



IV. Abschnitt – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22

Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Pflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit für die betreffenden Grün- oder Erholungsanlage nichts anderes bestimmt ist; dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; zum Aufsuchen der Grün- und Erholungsanlage mitgeführte Fahrräder dürfen für die Dauer des Aufenthaltes auf den Wiesenflächen abgestellt werden;
3. Wege, Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb dafür zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer anzumachen oder zu grillen;
4. innerhalb zugelassener Flächen mit dafür nicht vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen zu grillen, Grillgefäße unsachgemäß zu verwenden oder Grillreste nicht ordnungsgemäß zu entsorgen; dabei ist dafür zu sorgen, dass an der Aufstellfläche der Gefäße, z.B. Rasenflächen, keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
7. Gewässer zu verunreinigen oder darin zu fischen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen bzw. Tiere auszusetzen;
8. Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen (z.B. Reinigen von Geräten oder Tieren);
9. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Art und Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

V. Abschnitt – Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Heilbronn festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem



Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 24

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte oder besteht ein berechtigtes Interesse (z.B. Befahren von Parkanlagen durch Kraftfahrzeuge für die Belieferung von Gaststätten oder für die Durchführung von Veranstaltungen, Ballonstarts oder ähnlichen Ereignissen), so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört;
2. entgegen § 2 Abs. 2 unzulässigen Lärm erzeugt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräume aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass störender Lärm nach außen dringt oder als Betriebsinhaber bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;
5. entgegen § 5 Abs. 1 geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten ausführt;
6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
7. entgegen § 7 allgemein zugängliche Wertstoffcontainer benutzt;
8. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 sich auf Sport- oder Spielplätzen oder einem Schulgelände aufhält;
9. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Spielplätzen oder auf einem Schulgelände Alkohol konsumiert;
10. entgegen § 8 Abs. 4 Spielplätze und deren Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, benutzt;
11. entgegen § 8 Abs. 5 auf Spielplätzen Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele außerhalb von den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. ausgewiesenen Plätzen spielt;
12. entgegen § 8 Abs. 6 auf öffentlichen Spielplätzen raucht;
13. entgegen § 8 Abs. 7 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
14. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht oder Betriebsmittel bei Kraftfahrzeugen wechselt oder entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge repariert;



15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Wasser entnimmt;
16. entgegen § 11 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
17. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung im öffentlichen Verkehrsraum zu früh bereitstellt, dort zu lange belässt oder nicht entsprechend § 12 Abs. 2 ordnungsgemäß bereitstellt;
18. entgegen § 13 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt oder diese nicht bei Bedarf; mindestens jedoch einmal täglich, leert;
19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Tier so hält und beaufsichtigt, dass von ihm Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder Personen durch Geruch erheblich belästigt werden;
20. entgegen § 14 Abs. 2 einen Hund nicht sicher an der Leine führt oder dem Hund mehr Leine lässt;
21. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hund ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt oder einen Hund nicht von öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und vom Schulgelände fernhält;
22. entgegen § 14 Abs. 4 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
23. entgegen § 15 Abs. 1 Tauben füttert oder entgegen § 15 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen oder andere Wasservögel füttert;
24. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
25. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
26. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder andere nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
27. entgegen § 20 im Sperrbezirk zu Personen Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
28. entgegen § 21 von Brücken in den Neckar oder in den Kanalhafen springt;
29. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
30. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen

1. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
3. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert;
4. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet oder einsetzt;
5. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet;
6. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 spuckt;
7. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Einrichtungen oder Gegenstände zweckwidrig benutzt oder an hierfür nicht bestimmte Ort verbringt;
8. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
9. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstände oder Stoffe wegwirft oder ablagert.



(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

1. entgegen § 22 Nr. 1 Pflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt;
2. entgegen § 22 Nr. 2 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
3. entgegen § 22 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb dafür zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer anmacht oder grillt;
4. entgegen § 22 Nr. 4 innerhalb zugelassener Flächen mit nicht dafür vorgesehenen, handelsunüblichen Gefäßen grillt, Grillgefäße unsachgemäß verwendet oder Grillreste nicht ordnungsgemäß entsorgt oder nicht dafür sorgt, dass an der Aufstellfläche der Gefäße keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können;
5. entgegen § 22 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
6. entgegen § 22 Nr. 6 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält; Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert;
7. entgegen § 22 Nr. 7 Gewässer verunreinigt oder darin fischt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt bzw. Tiere aussetzt;
8. entgegen § 22 Nr. 8 Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
9. entgegen § 22 Nr. 9 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt;
10. entgegen § 22 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Heilbronn vom 06. Februar 1997 (Amtsblatt vom 27. Februar 1997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2014 (Stadtzeitung vom 12. Juni 2014) außer Kraft.